

Kindes- und Erwachsenenschutz im Wandel – Erfahrungen aus 20 Monaten Praxistest  
Fachtagung vom 2./3. September 2014 in Biel

Referat 4

**Fürsorge, Zwang und Sozialpolitik - sind "bad practices" aus der Vergangenheit heute "lessons learnt"?**

**Thomas Huonker**, Dr. phil. I, 1954, Historiker, Dozent an der Gestalterischen Berufsmaturitätsschule Zürich, Leiter des Projekts "Kinderheime Schweiz - eine historische Aufarbeitung", Vertreter des Vereins Fremdplatziert am Runden Tisch, Autor und Herausgeber mehrerer Bücher, u.a.:

**Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980.**

Band 26 /2014 der Reihe Itinera, Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte. Herausgeber: Markus Furrer, Kevin Heiniger, Thomas Huonker, Sabine Jenzer, Anne-Françoise Praz. Basel 2014

**800 Jahre Kloster Kappel - Abtei, Armenanstalt, Bildungshaus.** Ko-Autor Peter Niederhäuser. Zürich 2008

**Diagnose: "moralisch defekt".** Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970. Zürich 2003

**Roma, Sinti und Jenische.** Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Ko-Autorin Regula Ludi. Band 23 des Bergier-Berichts. Zürich 2001

Die Bevormundung (früher: Bevogtung) verwaister Kinder, Witwen, Findelkinder und unehelicher Mütter ist eine alte Rechtstradition, die von der Absicht her auf deren Schutz als sozial Schwache gegenüber Stärkeren abzielt, denen sie ohne Beistand wehrlos ausgeliefert wären respektive sind. Die heutige Bezeichnung Kinder- und Erwachsenenschutz verweist darauf. Es gilt, die Rechte und das Wohl der Unterstützten zu wahren, um sie vor Missbrauch, Ausbeutung und Beraubung zu schützen. Dieses Ziel wurde in der rechtlichen Umsetzung oft nicht erreicht, nur teilweise erreicht oder gänzlich missachtet. Letzteres insbesondere dann, wenn Waisenvogt, Vormund oder sonst zuständige Behörden, Pflege- und Aufsichtspersonen faktisch andere Ziele verfolgten, welche dem deklarierten Rechtsziel zuwiderliefen. Dies waren beispielsweise persönliche Interessen (Bereicherung, Karriere, sexuelle Ausbeutung, optimierte und standardisierte Arbeitsabläufe, Aktenführung zur eigenen Rechtfertigung, eigene Forschungsinteressen, z.B. betreffend Medikamentenversuche); Unterordnung unter finanzpolitische Interessen, z.B. Tiefhaltung der Kosten für die Fürsorge; Orientierung an gesellschaftlichen Normen, welche negative Wertungen und Ausgrenzung von Diversität implizierten; "rassenhygienische" und andere rassistische Wertungen; Klassendenken (Bevorzugung, höhere Wertschätzung und Privilegierung von Personen aus den Oberklassen, Zuordnung schlechter entlohnter Ausbildungs- und Arbeitsformen an Personen der Unterklassen); moralische und/oder religiöse Verdammung vorehelicher oder homosexueller Sexualität.

Beispiele von historisch belegten "bad practices" dieser Art werden dargelegt (Verdingkinder, Missstände in Heimen und Anstalten, administrative Versorgung, Zwangsbehandlung, Zwangssterilisation, Zwangsabtreibung, Zwangsadoption, Kindswegnahmen, traumatisierende Fremdplatzierungen, Isolation einzelner Familienmitglieder, z.B. Geschwister, Verfolgungen ethnischer Minderheiten unter dem Mantel der Fürsorge). Den Abschluss des Referats bilden Hinweise auf Wandel und Kontinuitäten im Sozialbereich sowie auf Fragen, die aktuell der gesellschaftlichen Diskussion bedürfen.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf [www.kokes.ch](http://www.kokes.ch) → Aktuell → Tagung 2014 zum Download bereit.*

# Fürsorge, Zwang und Sozialpolitik - sind "bad practices" aus der Vergangenheit heute "lessons learnt"?

*Dr. Thomas Huonker, Historiker, Zürich*

[www.kinderheime-schweiz.ch](http://www.kinderheime-schweiz.ch)

[www.thata.ch](http://www.thata.ch)

*Vortrag an der KOKES-Fachtagung,  
2. September 2014, Biel*

## **Fremdplatzierung, Verdingkinder:**

seit dem Mittelalter

## **Waisenhaus, Zuchthaus:**

in Zürich seit 1637, zunächst im gleichen Haus,  
andernorts später

## **Korrektionsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten,**

## **Administrative Versorgung;**

## **Irrenhaus, psychiatrische Klinik;**

Gründungen im 19. Jahrhundert, Höchstzahl Langzeit-  
Internierte um 1930-1950

## **Zwangssterilisationen, Zwangskastrationen:**

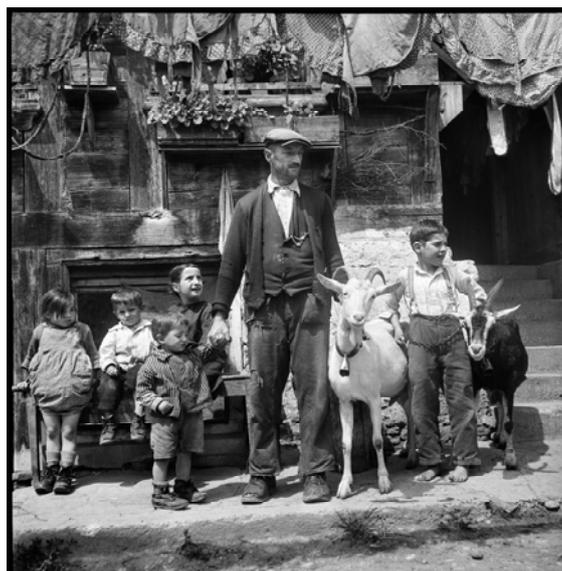
In der Schweiz seit 1890. Höchstzahlen um 1930-1950

*„Oft liefen mir die Geissen in die Kornäcker;  
da weinte ich und schrie, denn ich wusste  
wohl, dass man mich abends dafür verprü-  
geln werde.“*

**Thomas  
Platter,  
1499-1582  
Verdingbub  
im Wallis**



Bauer mit eigenen Kindern, Ziegen und Verdingbub.  
Bern, 1940er Jahre. Foto Paul Senn

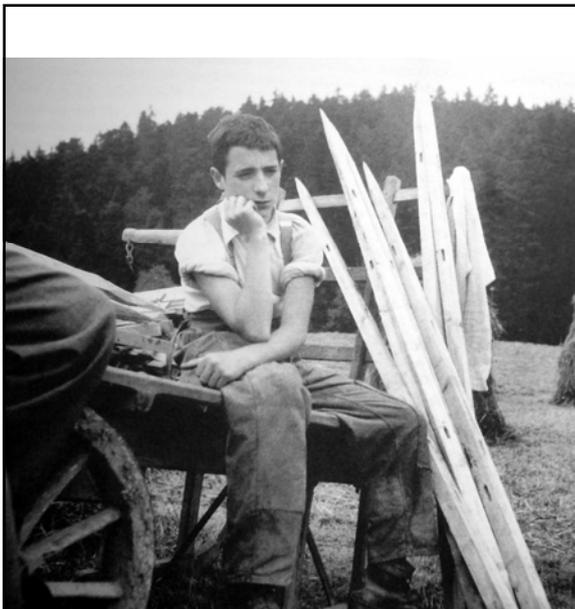




Die traurige Lage der behördlich an die billigsten Plätze verbrachten schweizerischen **Verdingkinder** wurde in der Literatur seit 1837 thematisiert – doch in der Sozialgeschichte erst seit 1990, auf breiterer Ebene erst seit 2004.  
*Holzchnitt von Emil Zbinden, 1937*

*„Man ging herum, betrachtete die Kinder von oben bis unten, die verblüfft dastanden, betrachtete ihre Bündelchen und öffnete sie auch und betastete die Kleidchen Stück für Stück; fragte nach, pries an, gerade wie auf einem Markt.“  
(Gotthelf, Bauernspiegel, 1837)*

Ein Berner Armeninspektor inspiziert den ländlichen Arbeitsplatz und die Zähne eines Verdingmädchens (1940er Jahre) Foto: Paul Senn



Die bei Bauern billigst untergebrachten Pflegekinder, oft Verdingkinder genannt, kamen aus armen Familien und mussten schon ab 5 oder 6 Jahren, vor, nach und auch an Stelle des Schulbesuchs, in Stall, Feld und Haus harte Arbeit ohne Lohn. Oft wurden sie misshandelt. Dieser Junge wurde von seinen Pflegeeltern sexuell missbraucht.

*Foto Paul Senn, 1944*

Kinder in Heimen, im 19. Jahrhundert oft „Rettungsanstalten“ genannt, unterstanden ebenfalls strenger Zucht mit teilweise sadistischen Strafen, insbesondere auch für Bettnässer. Sexueller Missbrauch durch ältere Zöglinge, aber auch durch



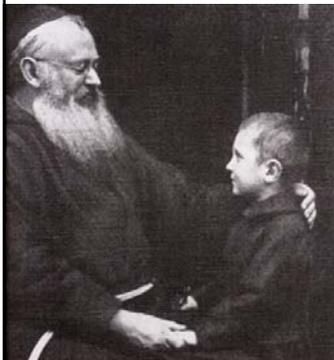
Heimleiter und Personal, blieb meist straflos.

Frühturnen im Waisenhaus Zürich, um 1900



Morgentoilette im Knabenerziehungsheim Schloss Kasteln AG um 1920

## Die Seraphischen Liebeswerke



Es gibt in allen deutschsprachigen und in weiteren Ländern seraphische Liebeswerke; sie wurden vom Kapuzinerpater **Cyprian Fröhlich** gegründet.

In der Schweiz waren sie in vielen Kantonen aktiv, am aktivsten in Solothurn. Das Seraphische Liebeswerk Solothurn (SLW) gab die Zeitschrift „Der seraphische Kinderfreund“ heraus, vermittelte unzählige Plätze für Verding-, Pflege- und Adoptivkinder und betrieb mehrere eigene Kinderheime.

## Die Gotthelf-Stiftung und die Armenerziehungsvereine

Diese und andere Organisationen waren spezialisiert auf die Vermittlung von Verdingkindern auf Bauernhöfe.

Die Gotthelf-Stiftung war in Stadt und Kanton Bern aktiv, die Armenerziehungsvereine in den Kantonen Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau.

Weitere Organisationen vermittelten vor allem Adoptivkinder.

### ...und all die anderen...

Neben den staatliche Akteuren (Vormundschaftsbehörden, Jugendämter, Jugendanwaltschaften, Leiter staatlicher Kinderheime und Erziehungsanstalten, Schulärzte etc.) betrieben in der Schweiz eine Vielzahl religiöser oder anderer privater Institutionen Kinderheime, so die Ingenbohler Schwestern, die Menzinger Schwestern, die Baldegger Schwestern, die Schulbrüder, die Benediktiner, weiter der evangelikal orientierte Verein Gott hilft, die Heilsarmee, die Anthroposophen. Bis in die 1960er Jahre erhielten oft auch einzelne Privatpersonen ohne spezielle Ausbildung eine staatliche Bewilligung zum Betrieb eines kleineren Kinderheims.



Viele **Heimkinder**, vor allem in den billigen Armenerziehungsheimen, leisteten ebenfalls strenge **Kinderarbeit**.

*Foto:  
Mädchenerziehungsheim  
Bülach bei Zürich, um 1910*

Kindergespann vor landwirtschaftlicher Maschine  
Bern, um 1910



Ernährung und Bekleidung waren vielfach kärglich.  
Knaben im Erziehungsheim Sonnenberg, Kriens bei Luzern, 1944

*Foto: Paul Senn*



Knaben im Erziehungsheim Sonnenberg, Kriens LU, 1944

*Foto Paul Senn*



Die Kampagne der linken, gewerkschaftsnahen Zeitung "Die Nation" mit dem Chefredaktor Peter Surava (Pseudonym von Hans Werner Hirsch, 1912-1995) gegen das Heimregime führte 1944 zur Schliessung der Anstalt.



Zöglinge der Anstalt für schwererziehbare katholische Knaben Sonnenberg, Luzern.  
*Foto Paul Senn, 1944.*



Die strenge, meist landwirtschaftliche **Kinderarbeit** ausserfamiliär Erzogener in Heimen und auf Bauernhöfen fand erst in den 1970er Jahren ein Ende, und zwar wegen der Mechanisierung dieser Arbeiten.

*Foto  
Paul Senn 1944*

Rechts: Knaben der Knabenerziehungsanstalt Niederbipp, Bern, auf dem Kartoffelacker. *Foto Paul Senn, 1944*



Links: Arbeit auf den Kartoffelfeldern des Kinderheims Landorf, Bern, um 1970. Nach Fluchtversuchen wurde der Schädel der Kinder kahlrasiert.

Die Arbeit der Heimkinder senkte deren Unterhaltskosten, ging aber auf Kosten ihrer Schulbildung und damit ihrer Berufsausbildung und ihres späteren Einkommens. Viele ehemalige Heimkinder leben in der reichen Schweiz heute noch sehr ärmlich und unter prekären Lebensumständen.

Carl Albert Loosli (1877-1959), selber Pflegekind und Zögling der Erziehungsanstalt Trachselwald, wurde ein wortgewaltiger, aber ausgegrenzter und angefeindeter Kritiker der Heimerziehung und der Zwangsarbeitsanstalten für Administrativ Versorgte.



Ulrich Wille junior  
(1877-1959)

Die sozialen und politischen Antipoden C.A. Loosli und Ulrich Wille junior, welche genau dieselbe Lebenszeit im gleichen Land verbrachten, machen deutlich, dass es nicht einfach einen „Zeitgeist“ gibt.



Der Mitgründer der Stiftung Pro Juventute und deren Stiftungskommissionspräsident bis zu seinem Tod (1959) **Ulrich Wille junior** (geb. 1877), war ein bekennender Anhänger Hitlers und Mussolinis.

In Willes Zürcher Villa hielt Hitler im September 1923 einen Vortrag vor Schweizer Industriellen. Der Auftritt brachte Hitler 30'000.- Franken ein, die er für den Münchner Putschversuch verwendete.

## Die Stiftung Pro Juventute

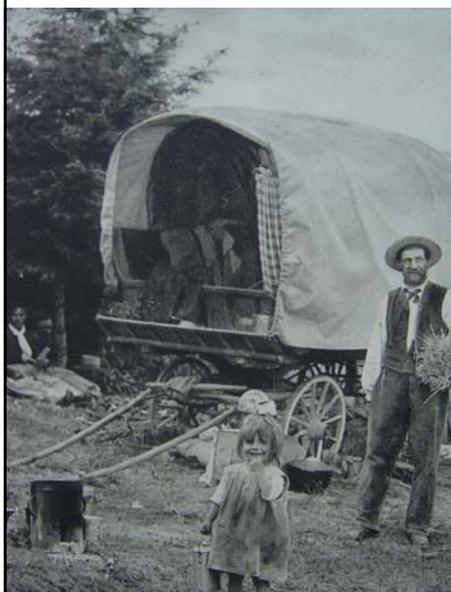


Die Stiftung Pro Juventute wurde 1912 gegründet, mit dem Privileg, postalische Sondermarken drucken zu dürfen.

Die **Stiftung Pro Juventute, aber auch andere Organisationen und Behörden**, rissen von 1926 bis 1973 und darüber hinaus systematisch **jenische Kinder** aus ihren Familien. Sie wurden als „erblich minderwertig“ hingestellt.



*Foto:  
Hans Staub  
1953*



**Jenische Familie in der Schweiz um 1930**

*„Wer die Vagantität erfolgreich bekämpfen will, muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinanderreißen.“*

*(Alfred Siegfried 1943)*

Foto E. Ackerknecht

### Dr. Alfred Siegfried (1890-1972)



Der Gründer und Leiter des so genannten „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“, betrieben im Zentralsekretariat der Pro Juventute von 1926 bis 1973, bringt jensische Kinder in ein Heim (1953).

*Foto: Hans Staub*



Jensische gibt es in der Schweiz, wie auch in Deutschland, Österreich und Frankreich, seit Jahrhunderten. Dieser jensischen Frau wurden 5 Kinder weggenommen.

*Foto Hans Staub, 1953*



Die Jenischen waren 1905 durch den Graubündner Psychiater **Josef Jörger**, einen Jünger August Forels, gefördert von Ernst Rüdin, kollektiv als „erblich minderwertig“ diffamiert worden. Sowohl die schweizerische Pro Juventute wie der deutsche Rassenkundler Robert Ritter übernahmen diese Auffassung.



Josef Jörger diffamierte und nullifizierte die Jenischen mit dem Codenamen „**Familie Zero**“.

b) SCHLECHTE WAHL

**Familie ZERO**

○ VAGABUND    ○ DIRNE    ○ VERBRECHER    ○ TRINCKER  
 ⊕ GESTERKRÄNKHEIT, IDIOTIE, SOMNACHNIM    ⊖ UNERKEICHLICH  
 ⊙ ALS KEINJUNGD GESTORBEN

Eine einzige Mißheirat bedeutet oft Entartung und Schädigung des Erbgutes auf Generationen hinaus. Kranke, körperlich und geistig mißbratene Kinder bringen Kummer, Leid und Noth, wenn nicht gar Schande für die Eltern.

Stammbaum Zero (nach Josef Jörgers Forschungen an Jenischen) aus einer Schweizer Broschüre zur „Eugenik“ (1939): „Schlechte Wahl“

BEDEUTUNG DER GATTENWAHL

a) GUTE WAHL

**Familie PRIMO**

○ VAGABUND    ○ DIRNE    ○ VERBRECHER    ○ TRINCKER  
 ⊕ GESTERKRÄNKHEIT, IDIOTIE, SOMNACHNIM    ⊖ UNERKEICHLICH  
 ⊙ ALS KEINJUNGD GESTORBEN

Heirat in eine gesunde, tüchtige Familie bietet die beste Gewähr für eine vollwertige Nachkommenschaft. Gesunde, wohlgeratene Kinder sind ein Stolz der Eltern und die beste Garantie für eine glückliche Ehe.

Aus einer Schweizer Broschüre zur „Eugenik“ (1939). Stammbaum Primo: „Gute Wahl“

Abb. 19: Grafik von Felix Hoffmann in der «eugenischen» Propagandaschrift von Werner Schmid: «Jung-Schweizer! Jung-Schweizerinnen! Das Schicksal des Vaterlands ruht in Euch!» (1939)

Ebenfalls 1971 / 1973 erschien in der Zeitschrift „**Beobachter**“ eine Artikelreihe von **Hans Caprez** zum Vorgehen der Pro Juventute gegen die Jenischen mit Aussagen von jenischen Müttern und ihrer zwecks Auflösung der jenischen Familien in Heime verbrachten Kinder. 1973 stoppte die Stiftung ihre Aktion.

Hans Caprez am 6. Oktober 2012; neben ihm eine als Kind in Heime verbrachte Jenische.



Am 3. Juni 1986 entschuldigte sich Bundespräsident Alfons Egli für die gezielten Kindwegnahmen aus jenischen Familien

Die schweizerischen Jenischen, die Opfer der systematischen Familienzerstörungen wurden, erhielten 1988 eine so genannte „Wiedergutmachung“ im Betrag von zwischen 2000.- und 20'000.- Fr. pro Person.

**Seit 1997 sind die Jenischen in der Schweiz als nicht-territoriale Sprachminderheit anerkannt.** Ihre Kultur und Sprache wird, allerdings minimal, gefördert. Sie kämpfen auch in Deutschland und Österreich – bisher vergeblich - um Anerkennung und Gleichberechtigung.

Gemeinde und Kanton sperren sich aber immer noch gegen den Bau von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende; es fehlen rund 40 Plätze.

Diverse biologistisch und “eugenisch” respektive “rassenhygienisch” denkende Schweizer Wissenschaftler stuften auch Nicht-Jenische als “erblich belastet” und “erblich minderwertig” ein. Das hatte schwerwiegende Konsequenzen.

Sicher handelt es sich um ein erziehungsschwieriges Kind mit seinen Erbanlagen und der epileptischen Charakterveränderung, dessen Führung viel Erfahrung im Umgang mit solchen Kindern voraussetzt.

Vorschlag: Interne Schulung für erziehungsschwierige Spezialklässler, wie z.B. "Heimgarten" Bülach.

Die psychiatrische Leitung: Die heilpädagogische Leitung:

*Wehrle* / *Montalta*

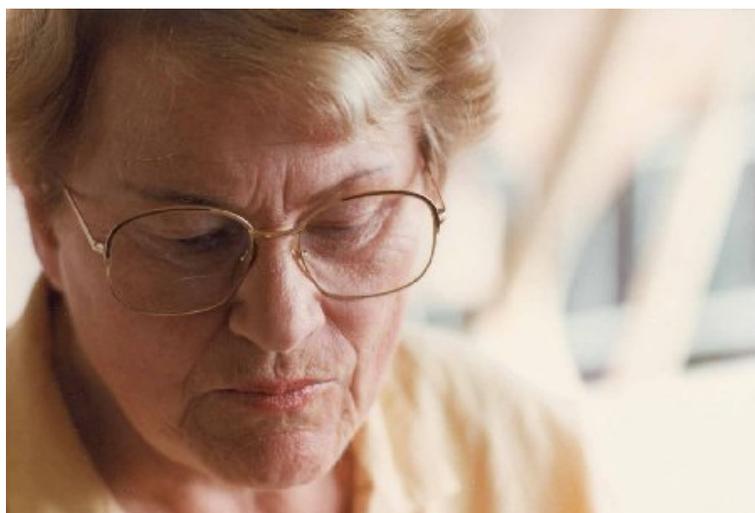
Dr.med.H.Wehrle, Spezialarzt  
FMH f.Psychiatrie, Solothurn

Prof.Dr.Ed.Montalta, Direktor  
des Instituts f.Heilpädagogik  
in Luzern.

Aus einem Gutachten von  
Prof. Eduard Montalta, Heilpädagoge,  
und Dr. Hans Wehrle, Psychiater, aus dem Jahr 1967



Professor Eduard  
Montalta  
(1907-1986)



Dr. Marie Meierhofer  
(1909-1998) im Jahr 1984



Foto: Marie Meierhofer

An Kindern in Zürcher Kinderheimen erforschte 1958-1962 die Kinderärztin Marie Meierhofer den Hospitalismus von Kleinkindern, die mechanisch, seriell, möglichst effizient und kostengünstig betreut wurden, dabei jedoch emotional und betreffend Körperkontakt zu kurz kamen.

Sie entwickelten stereotype Bewegungen, lagen teilnahmslos und depressiv in ihren Gitterbettchen und litten später unter seelischen Schäden sowie mangelnder Sozialkompetenz.

Andere interpretierten diese Folgen der damaligen Heimerziehung als "Erbdefekt".

Die **Heimkampagne** von 1971/1972 kritisierte die historisch überholten Hierarchien und archaischen Strafmechanismen der Heime und Anstalten in der Zeit der weltweiten Jugendrevolte, der Blütezeit der Hippies und der Rockmusik.

#### STATUTEN DER HEIMKAMPAGNE ZUERICH

<b>Name und Sitz</b>	Unter dem Namen HEIMKAMPAGNE, im folgenden HK genannt, wird hiermit ein Verein i.S. von ZGB Art. 60f. mit Sitz in Zürich gegründet.
<b>Zweck</b>	Zweck der HK ist die Wahrung der Interessen von Heimzöglingen, Heimentlassenen und Jugendlichen, die mit der Möglichkeit einer Heimeinweisung konfrontiert sind.
<b>Mittel</b>	Die HK verfolgt ihren Zweck - durch aktive Beratung und Betreuung - durch intensive Oeffentlichkeitsarbeit.

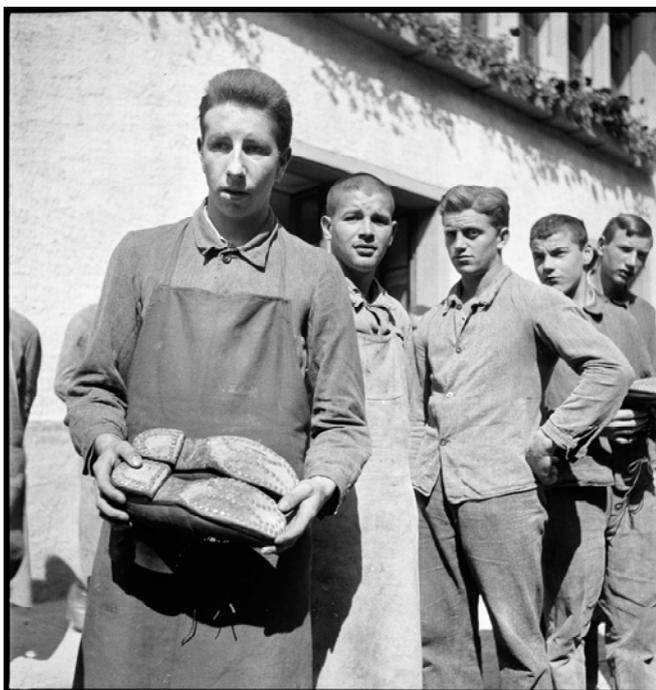
Konzertplakat für Jimi Hendrix, Mai 1968 in Zürich



Flugblatt der Heimkampagne 1971



Erziehungsanstalt Aarburg



Schuhsohlen-  
reinigungskontrolle  
Zwangserziehungs-  
anstalt  
Aarburg,  
1940er Jahre

Foto Paul Senn

## Die administrativ Versorgten



Drill der Zöglinge im Erlenhof, Anstalten Bellechasse FR, 1948

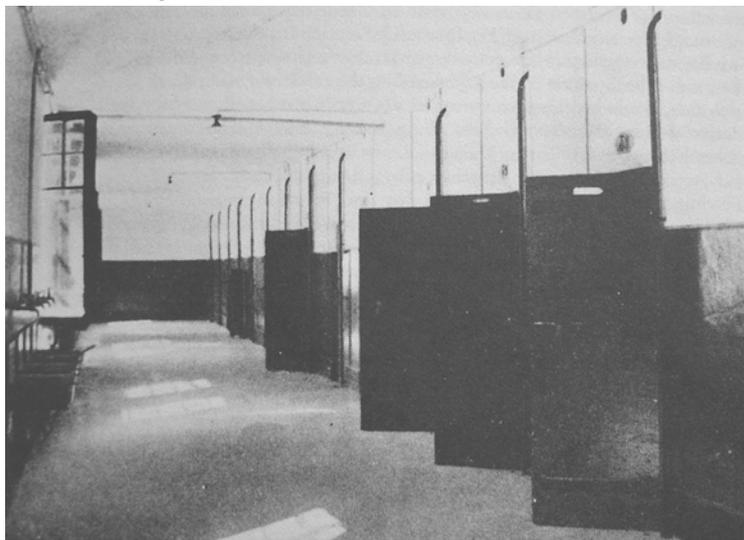
**Fürsorgerische Zwangsmassnahmen** im Sozialbereich erfolgten in der Schweiz **per Behördenverfügung**, ohne Gerichtsentscheide, und dies bis zur Revision der entsprechenden Gesetze **1981**. Diese Revision war eine Spätfolge der verzögerten Ratifikation der EMRK von 1952 durch die Schweiz (1974).

Es handelte sich um **Administrativjustiz** ohne Gewaltenteilung, ohne Recht auf Verteidigung und ohne verwaltungsunabhängiges Rekursverfahren.

Auf dieser Administrativjustiz basierten insbesondere die Einweisungen in **Zwangsarbeitsanstalten** und in **Zwangserziehungsheime (administrative Versorgung)**, aber auch **psychiatrische Internierungen** und **Zwangssterilisationen** (in der Schweiz von 1890 bis um 1970 praktiziert).

Auch Kindswegnahmen, Eheverbote, Fremdplatzierungen waren Zwangsmassnahmen und wurden polizeilich durchgesetzt.

Zellengang der **Männerstrafanstalt Bellechasse**, Kanton Fribourg. Hier wurde 1948 ein administrativ internierter 16jähriger wegen eines Fluchtversuchs zu 3 Mördern, darunter ein ehemaliger SS-Mann, in eine Vierzelle gesperrt.



Zwangsarbeiter und Aufseher in Witzwil, BE, um 1914



Abbau von Torf



Aufseher und Insassen in **Witzwil** 1917

Gefängnistrakt der **Frauenstrafanstalt Hindelbank**, Kanton Bern. Hier wurden bis 1981 im gleichen Gebäude wie Schwerekriminelle minderjährige Mädchen jahrelang administrativ interniert, die kein Delikt begangen hatten. Das Stigma der Zuchthäuslerin begleitete sie fortan durchs Leben, obwohl sie nie gerichtlich verurteilt worden waren.

Den Eltern von Ursula Müller-Biondi machten die Behörden weis, ihre Tochter komme in ein Erziehungsinstitut; die Eltern zahlten – bis zum ersten Besuch – gutgläubig die Unterbringungskosten.





Oben: Zellentrakt Frauenstrafanstalt Bellechasse

Unten: Bundespräsidentin Elisabeth Widmer-Schlumpf entschuldigte sich 2010 bei der ehemals als Jugendliche in Strafanstalten administrativ Versorgten Ursula Müller-Biondi und ihren Mitinternierten.



## Die besten Schriftsteller der Schweiz: entmündigt, bevormundet und psychiatrisiert

Robert Walser (1878-1956)    Friedrich Glauser (1896-1938)



Nr 44 Donnerstag den 21. Februar 1918 Anfang 14 Seiten.

# Tagblatt der Stadt Zürich

**Städtisches Amtsblatt.**

Druck- und Verlagsanstalt  
Jungblutstr. 8, Tel. Solfano 4222  
30. Waisenamtstr. 2, Tel. Solfano 4140  
30. Waisenamtstr. 41, Tel. Solfano 4218  
Druckerei: Leonhard Bollmann 4208  
Gegründet 1738

Abonnement- u. Einzelverkaufspreise:  
Das Tagblatt der Stadt Zürich findet im In- und Ausland eine weite Verbreitung. Preis für den Abnehmer 1/2 Fr. pro Woche, 3 Fr. pro Monat, 10 Fr. pro Vierteljahr, 35 Fr. pro Halbjahr, 70 Fr. pro Jahr. Einzelverkauf 1/2 Fr. pro Stück. Auslandsendung 1/2 Fr. pro Stück. Druck- und Verlagsanstalt der Stadt Zürich, 30. Waisenamtstr. 2, Zürich. Telefon 4140.

---

## Vormundschafts- und Armenwesen.

---

### Entmündigung.

Der Bezirksrat Zürich hat mit Beschluss vom 7. Februar 1918 Friedrich Charles **Glauser**, geb. 1896, von Muri, Kt. Bern, stud. chem., wohnhaft gewesen in Zürich, z. Zeit unbekannt wo sich aufhaltend, im Sinne von Art. 370 Z. G. B. entmündigt.

Als Vormund wurde ernannt: Dr. Walter Schiller, Amtsvormund, Bahnhofstrasse 57c, Zürich 1. 54619

Waisenamt der Stadt Zürich:  
Der Sekretär: **Zwingli.**

## Zwangsjacke

Oft beruhten auch therapeutische Massnahmen der Psychiatrie auf Zwang und Gewalt: **Deckelbad, Insulin- und Cardiazolschock, Elektroschock, Lobotomie.**



Diese Frau wurde in den 1920er Jahren wegen angeblicher "erblicher Minderwertigkeit" zwangssterilisiert. Sie verbrachte lange Jahrzehnte in psychiatrischen Kliniken als Gratisarbeitskraft.

In der Schweiz wurde zwischen 1890 und eine nicht genauer erforschte, aber im fünfstelligen Bereich liegende Zahl von Menschen, überwiegend Frauen, aus "eugenischen" respektive "rassenhygienischen" Erwägungen heraus unfruchtbar gemacht.

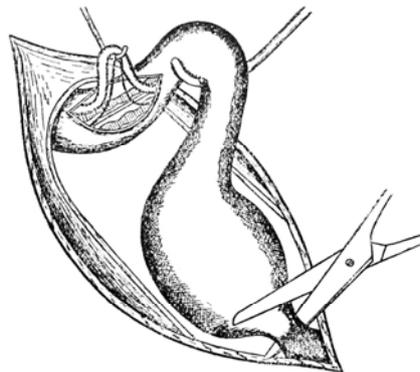


Abb. 4. *Kastration I.*

Der Samenstrang wurde freigelegt, nach unten verfolgt, der Hoden mit seinen Hüllen vorgezogen. Er erscheint im unteren Wundwinkel, mit der Haut des Hodensackes noch durch das Aufhängeband verbunden. Das Band wird mit der Schere durchtrennt. Der Samenstrang ist knapp unter dem Leistenring eröffnet. Der Samenleiter und der sensible Nervus spermaticus externus sind isoliert worden, sie liegen auf dem kleinen Häkchen und werden nun einfach durchgeschnitten. Der Gefäßstrang muß noch unterbunden werden.

Der staatenlose Sinto  
**Josef Anton R.**,  
geboren 1905, wurde  
mit 12 Jahren von  
seiner Familie  
getrennt und 1934 in  
Bern kastriert.  
Foto um 1970 in der  
Armen-Anstalt Kappel  
ZH, wo er 1972 starb .



### **Die Entschuldigungen vom 11. April 2013**

Am 11. April 2013 baten Bundesrätin Simonetta Sommaruga sowie Vertreter von Kantonen, Gemeinden, Heimverbänden, Bauernverband und Kirchen die ehemaligen Verding- und Heimkinder, administrativ Eingewiesenen und Opfer anderer fürsorglicher Zwangsmassnahmen wie Zwangssterilisationen und Zwangsadoptionen um Entschuldigung.



Anlässlich ihrer Entschuldigung am 11. April 2013 diskutierte Bundesrätin Simonetta Sommaruga mit Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen.



Am 13. Juni 2013 fand in Bern die erste Sitzung des paritätischen Runde Tische für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen statt. Am 1. Juli 2014 präsentierte der Runde Tisch seine Vorschläge in einem Bericht.



Guido Fluri war selber Pflege- und Heimkind. Er kaufte „sein“ Kinderheim im Mümliswil SO, dort wurde am 1. Juni 2013 eine Gedenkausstellung eingerichtet. Am 29. März hat er die **Volksinitiative für Wiedergutmachung** (im Gesamtbetrag von 500 Millionen Fr.) sowie für wissenschaftliche Aufarbeitung des Geschehenen lanciert. Sie ist parteipolitisch und gesellschaftlich breit abgestützt.

### **Finanzielle Abgeltung der Leiden der Opfer**

Die „Wiedergutmachung“ für die Jenischen (zwischen 2'000.- und 20'000.- Fr. pro Person) wurde erwähnt. 1999 wurden ehemalige Insassen eines St. Galler Kinderheims, dessen Leiter sich des seriellen sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht hatte, mit ähnlich symbolischen Beträgen abgefunden und der Schuldige verurteilt. 2004 lehnte das Parlament eine ursprünglich auf 90'000.- Franken angesetzte Entschädigung für Zwangssterilisierte selbst nach Reduktion auf 15'000.- Franken ab. Einzelne Betroffene, vor allem ehemalige Heimkinder, machen zur Zeit den Versuch, substantielle Entschädigungsforderungen, teilweise in Millionenhöhe, durch den Gang durch alle Instanzen gerichtlich zu erlangen. Vier Organisationen Fremdplatzierter verlangen und alle BetroffenenvertreterINNEN am Runden Tisch eine pauschale Abgeltung von 120'000.- Franken pro betroffene Person. Die Wiedergutmachungsinitiative fordert einen finanziellen Rahmen von 500 Millionen Franken dafür.

### **Wissenschaftliche Aufarbeitung**

1998 begann, nach jahrzehntelanger Verzögerung, die staatlich finanzierte Aufarbeitung der Aktion der Pro Juventute gegen die jenen Familien. 1999 brachte die ehemalige Heimbewohnerin Louisa Buchard-Molténi erste Forschungen zur Heimgeschichte in der Westschweiz in Gang. Ab 1999 gab es erste Projekte zur Aufarbeitung der „Eugenik“ und „Rassenhygiene“ insbesondere in der Schweizer Psychiatriegeschichte. 2004 wurde, nach einer öffentlichen Versammlung von rund 250 ehemaligen Verdingkindern, ein Projekt des Nationalfonds zur Erforschung der Geschichte der Verdingkinder gestartet. Es resultierten rund 250 Interviews mit Betroffenen. Kanton und katholische Landeskirche Luzern liessen von 2010 bis 2012 die dortige Heimgeschichte erforschen. 2010 startete das Projekt [www.kinderheime-schweiz.ch](http://www.kinderheime-schweiz.ch) der Guido Fluri Stiftung. Die Geschichte des Klosterheims Fischingen TG wurde aufgearbeitet. Weitere Projekte zu einzelnen Regionen und Institutionen laufen, grössere werden gegenwärtig aufgegleist. (Unabhängige Expertenkommission gemäss Rehabilitationsgesetz, ein Nationales Forschungsprogramm)

**Es scheint, dass nun endlich die düstere und triste Thematik der Geschichte der Opfer eines ganzen Instrumentariums harter sozialpolitischer Zwangsmassnahmen, teilweise mit üblen „rassenhygienischen“ Ideologien begründet, aus der Verdrängung gehoben und in die kritische Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Forschung gelangt ist.**

**Wichtig ist es, diese Themen in den Schulbüchern angemessen zu berücksichtigen und dabei die Mechanismen des Vorgehens und der Verfehlungen darzulegen.**

**Das ist eine wichtige Hilfe, um der Gefahr, teilweise auch der Realität, entgegenzuwirken, dass auch heutige sowie zukünftige Zwangsmassnahmen im Sozialbereich, z.B. in der Flüchtlingspolitik, ausgrenzend, diskriminierend und zerstörerisch wirken.**

Vortrag von Thomas Huonker an der Kokes-Tagung, Biel/Bienne,  
2. September 2014 (Referat Nr. 4)

## **Fürsorge, Zwang und Sozialpolitik - sind "bad practices" aus der Vergangenheit heute "lessons learnt"?**

### **Referent:**

Dr. phil. I Thomas Huonker, \*1954, Historiker, Dozent an der Gestalterischen Berufsmaturitätsschule Zürich, Leiter des Projekts "Kinderheime Schweiz - eine historische Aufarbeitung", Vertreter des Vereins Fremdplatziert am Runden Tisch, Autor und Herausgeber mehrerer Bücher, u.a.:

**Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980.** Band 26 /2014 der Reihe Itinera, Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte. Herausgeber: Markus Furrer, Kevin Heiniger, Thomas Huonker, Sabine Jenzer, Anne-Françoise Praz. Basel 2014

**800 Jahre Kloster Kappel - Abtei, Armenanstalt, Bildungshaus.** Ko-Autor Peter Niederhäuser. Zürich 2008

**Diagnose: "moralisch defekt".** Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970. Zürich 2003

**Roma, Sinti und Jenische.** Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Ko-Autorin Regula Ludi. Band 23 des Bergier-Berichts. Zürich 2001

### **Abstract**

Die Bevormundung (früher: Bevogtung) verwaister Kinder, Witwen, Findelkinder und unehelicher Mütter ist eine alte Rechtstradition, die von der Absicht her auf deren Schutz als sozial Schwache gegenüber Stärkeren abzielt, denen sie ohne Beistand wehrlos ausgeliefert wären respektive sind. Die heutige Bezeichnung Kinder- und Erwachsenenschutz verweist darauf. Es gilt, die Rechte und das Wohl der Unterstützten zu wahren, um sie vor Missbrauch, Ausbeutung und Beraubung zu schützen. Dieses Ziel wurde in der rechtlichen Umsetzung oft nicht erreicht, nur teilweise erreicht oder gänzlich missachtet. Letzteres insbesondere dann, wenn Waisenvogt, Vormund oder sonst zuständige Behörden, Pflege- und Aufsichtspersonen faktisch andere Ziele verfolgten, welche dem deklarierten Rechtsziel zuwiderliefen. Dies waren beispielsweise persönliche Interessen (Bereicherung, Karriere, sexuelle Ausbeutung, optimierte und standardisierte Arbeitsabläufe, Aktenführung zur eigenen Rechtfertigung, eigene Forschungsinteressen, z.B. betreffend Medikamentenversuche); Unterordnung unter finanzpolitische Interessen, z.B. Tiefhaltung der Kosten für die Fürsorge; Orientierung an gesellschaftlichen Normen, welche negative Wertungen und Ausgrenzung von Diversität implizierten; "rassenhygienische" und andere rassistische Wertungen; Klassendenken (Bevorzugung, höhere Wertschätzung und Privilegierung von Personen aus den Oberklassen, Zuordnung schlechter entlohnter Ausbildungs- und Arbeitsformen an Personen der Unterklassen); moralische und/oder religiöse Verdammung vorehelicher oder homosexueller Sexualität.

Beispiele von historisch belegten "bad practices" dieser Art werden dargelegt (Verdingkinder, Missstände in Heimen und Anstalten, administrative Versorgung, Zwangsbehandlung, Zwangssterilisation, Zwangsabtreibung, Zwangsadoption, Kindswegnahmen, traumatisierende Fremdplatzierungen, Isolation einzelner Familienmitglieder, z.B. Geschwister, Verfolgungen ethnischer Minderheiten unter dem Mantel der Fürsorge). Den Abschluss des Referats bilden Hinweise auf Wandel und Kontinuitäten im Sozialbereich sowie auf Fragen, die aktuell der gesellschaftlichen Diskussion bedürfen.

## Vortrag

### Einleitung

Sie alle in diesem Saal wissen so gut wie ich, dass es kein Patentrezept für Erziehung und Fürsorge gibt, so wenig wie für den perfekten Menschen, sei er oder sie nun Politikerin, Beamter, Fürsorgeempfängerin, Banker, Wissenschaftlerin oder Rentner.

Es wird also auch im Fürsorgebereich immer Ärger, Probleme und Fehler geben. Dennoch ist es sinnvoll und auch gewisse Erfolge verheissend, immer wieder den Versuch zu machen, aus Fehlern zu lernen, Problemlagen zu analysieren und den Ärger in Relation zu setzen zu Schlimmerem, das passieren könnte, und zu Positivem, das geleistet und erreicht wird.

Mein Part als Wissenschaftler ist es in diesem Bereich, Problemlagen zu analysieren.

Der erste Teil meines Vortrags thematisiert einige strukturelle Problemen des Sozialbereichs.

Im zweiten Teil werde ich 3 Teilprobleme respektive 3 spezifische bad practices von Sozialfürsorge ansprechen.

Im dritten und letzten Teil des Vortrags werde ich schliesslich, zur Vertiefung und Illustration der Analyse, anhand von Folien mit Bildern einen historischen Überblick über mehrere Aspekte und konkrete historische Situationen der schweizerischen Fürsorgepolitik geben. Dies mit Schwergewicht auf bad practices, die heute intensiv historisch aufgearbeitet werden.

Ich nutze die Gelegenheit und formuliere einige Ziele und Zwecke historischer Aufarbeitung, die mir wichtig sind. Historische Aufarbeitung sollte meines Erachtens mit folgenden Absichten, Haltungen und Handlungen verbunden sein:

1. dass die aufzuarbeitenden Phänomene endgültig der Vergangenheit angehören sollen, aber nicht Sinne eines so genannten "Schlussstrichs" oder eines "Rechts auf Vergessen", sondern im Gegenteil:

2. dass sie nicht vergessen gehen und nicht tabuisiert werden

3. dass sie entschädigt und nicht nur entschuldigt werden

4. dass ihre erinnerte Präsenz als Warnlichtsystem in aktuellen Problemlagen genutzt wird und

5. dass dabei betont und belegt wird: Auch eine von den jeweils bestens ausgewiesenen Experten, Rechtsgelehrten und Praktikern in einem liberalen und sozialen demokratischen Rechtsstaat ausgearbeitete und betriebene Fürsorge, wie wir sie in der Schweiz hatten und haben, ist nicht davor gefeit, zum Ort und Vehikel schwerwiegender Verletzungen von Menschen- und Grundrechten zu werden.

Zu Punkt 5 ist beizufügen, dass dies bekanntlich trotz deklarierten und sicher oft auch ehrlich angestrebten besten Absichten der Akteure der Fall war und sein kann. Dies festgestellt, soll aber nicht blind davon ausgegangen werden, dass es nicht auch im Personal, im untergeordneten wie im leitenden, der Fürsorge, Täter gab und gibt, welche aus eigennützigen, teilweise finsternen Motivationen heraus handelten, die klarem Widerspruch zu den deklarierten wohlmeinenden

Absichten und Vorgaben standen und stehen. So wie es Sozialmissbrauch durch Fürsorgebezüger gibt und gab, gab und gibt es auch Sozialmissbrauch durch Fürsorgepersonal, und zwar vor allem in Form von Machtmissbrauch.

## **Teil 1 Menschenrechte und Sozialpolitik**

Die Menschen- und Grundrechte zielen auf ein Leben in Würde und Wohlergehen für alle Menschen; sie gebieten Gleichheit respektive Nicht-Diskriminierung.

Die Menschenrechte stehen seit ihrer Ausarbeitung und ihren ersten Deklarationen im 18. Jahrhundert im Widerspruch und in stets aktuellem gesellschaftlichem Konflikt zu sozialen Strukturen, welche Privilegien generieren und zementieren, oder Ungleichheiten ermöglichen durch Besitz- und Einkommensunterschiede, aber auch durch Bildungsgefälle, Diskriminierung und Ausgrenzung.

Die Menschenrechte stammen aus einer noch weit älteren Tradition, die ursprünglich vor allem religiös fundiert war, und welche Stämme, Staaten und sonstige menschlichen Gemeinwesen auf den Schutz der Schwachen verpflichtet. Die Schwachen werden in diesen alten Traditionen oft durch den Ausdruck "Witwen und Waisen" exemplarisch personifiziert.

Diese Traditionslinie stand und steht jener anderen entgegen, welche die Starken, Mächtigen, Führenden etc. bewundert, rühmt, lobt und ihnen Sonderrechte, Glanz und eine Aura des Höheren zuspricht.

Ebenso steht sie jenen Auffassungen und Haltungen entgegen, welche die Schwachen und die Schwachheit ausmerzen und beseitigen wollen, vor der Geburt, nach der Geburt oder in Notsituationen, bei Krankheit und Altersschwäche. Zum Wirken solcher Lehren gerade auch in der Schweiz, die mit Stichworten wie "Eugenik" oder "Rassenhygiene" verknüpft sind, werde ich mich im zweiten und dritten Teil noch spezifisch äussern.

Sylvia Staub-Bernasconi, und vor ihr, mit ihr und nach ihr auch weitere Theoretikerinnen des Sozialstaats, der Fürsorge und der Sozialarbeit, haben sich seit den 1980er Jahren bemüht, die Sozialarbeit und das Fürsorgewesen, im Angesicht dieser widersprüchlichen Grundhaltungen und Konfliktlinien, klar, eindeutig und unverbrüchlich an den allgemeinen und gleichen Menschen- und Sozialrechten anzubinden, sich grundlegend an diesen zu orientieren und die Menschenrechte als Massstäbe von Bilanz, Kritik und Effizienz eigenen und fremden Wirkens im Sozialbereich zu setzen.

Eine Zusammenfassung dieser Sichtweise gibt beispielsweise das Buch mit dem Titel "Menschenrechtsorientiert wahrnehmen - beurteilen - handeln" und mit dem Untertitel "Ein Lese- und Arbeitsbuch für Studierende, Lehrende und Professionelle der Sozialen Arbeit", herausgegeben von Hans Walz, Irmgard Teske und Edi Martin, Berlin 2012, das ich herzlich zur Lektüre empfehle.

Im Vorwort zu diesem Buch schreibt Sylvia Staub-Bernasconi unter anderem:

"Wer das Thema 'Menschenrechte und Soziale Arbeit' in einschlägigen Kreisen aufbringt, wird die Erfahrung machen, dass viele Juristinnen/Juristen und Ausbilder/Ausbildnerinnen der Meinung sind, dass die Verfassung [der jeweiligen Staaten] die Berücksichtigung und Umsetzung von Menschenrechten hinreichend garantiert." (S.26)

Ein jüngst hervorgetretener Exponent dieser Ansicht ist der Zürcher Universitätsprofessor für Wirtschafts- und Privatrecht Hans-Ueli Vogt, geistiger Urheber einer geplanten SVP-Initiative zum Ausstieg der Schweiz aus jenen internationalen menschenrechtlichen Abkommen, die sie in den letzten Jahrzehnten, oft mit langer Verzögerung gegenüber anderen Staaten, endlich unterzeichnete.

Dass auch Verfassungen demokratischer Rechtsstaaten zur Durchsetzung und Garantie der Grund- und Menschenrechte im Sozialbereich nicht ausreichen, zeigen die Menschenrechtsverletzungen im Sozialwesen diverser demokratischer Rechtsstaaten, und gerade auch in der Schweiz, betreffend Umgang mit Minderheiten, im Heim- und Anstaltswesen, im Bereich Vormundschaft und im Feld von deren Eingriffen in die persönliche Freiheit, in die Rechte der Familie, ja sogar in die körperliche Integrität von Fürsorgeopfern, die seit dem Ende der 1990er Jahre, beginnend in Kanada, Australien und Irland, breiter thematisiert worden sind.

Es sind diese Menschenrechtsverletzungen, durchlitten allein in der Schweiz von Hunderttausenden, also nicht in wenigen Einzelfällen, welche Exponentinnen menschenrechtlich orientierter Sozialpolitik entschieden und klar für die Unterordnung der nationalen Regelungen unter völker- und staatsrechtlich verbindliche internationale Regelungen eintreten lässt.

Auch Silvia Staub-Bernasconi besteht deswegen auf dem bewussten und ausdrücklichen Einbezug internationaler Dokumente und Abkommen zu Menschen- und Sozialrechten auf europäischer und universaler Ebene in die Reflexion und Praxis der konkreten Ausgestaltung sozialstaatlicher Regelungen.

Sie schreibt: "Die Einführung der Menschenrechtsidee in die Soziale Arbeit ermöglicht die Rethematisierung des Leidens von Menschen an der Struktur und Kultur eines lokalen Gemeinwesens, einer nationalen Gesellschaft und ihrer (Sozial)Gesetzgebung oder/und der Weltgesellschaft." (S.19)

Dies steht selbstverständlich im Zusammenhang mit der konkreten Möglichkeit der Beschwerde auch im sozialstaatlichen Bereich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg auf der Grundlage der von der Schweiz erst spät, 1974, ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit der 2008 von der UNO weltweit geforderten Möglichkeit der Beschwerde hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte im Rahmen der UNO-Prozederes zur Überwachung der UNO-Menschenrechtsdeklarationen, an welchen die Schweiz allerdings erst seit 2002 teilnimmt.

Behördliches (und wirtschaftliches) Handeln in der Schweiz unterliegt dadurch nicht nur der Kontrolle des nationalen Rechtssystems, sondern auch eines internationalen Beurteilungssystems von Menschenrechtsgremien im Zusammenwirken mit internationalen und nationalen Non-Government-Organisationen (NGOs). Im hier thematisierten Bereich ist das etwa der UNO-Ausschuss

für die Rechte des Kindes, dem die Überwachung der Konvention über die Rechte des Kindes von 1989, von der Schweiz 1997 ratifiziert, wie auch deren Fakultativprotokolle von 2000 übertragen ist und der meist in Genf tagt. Grundlegende Dokumente zur Kinderkonvention sind das UNO-Manual "Human Rights an Social Work", das im Zusammenhang mit der UNO-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien entstand, und weiter die Schrift der International Federation of Social Workers "Social Work and the Rights of the Child - a Professional Training Training Manual on the UN Convention", Bern 2002.

Silvia Bernasconi-Staub weiss selbstverständlich ebensogut wie Sie und ich, dass im aktuellen Diskurs der Sozialpolitik auch Vertreter und Argumentationen anderer Linien als der Menschenrechtsorientierung agieren. Es sind dies hauptsächlich jene Auffassungen, welche dem Markt respektive dessen neoliberal definierten Vorgaben anstelle der Menschenrechte die legitimatorische Oberhoheit weltweit und auch im Sozialbereich zuweisen wollen.

Dazu sagt sie: "Im Rahmen dieses Weltverständnisses [...] ist die Weltgesellschaft ein riesiger Markt mit anreizgetriebenen, selbstbestimmten, nutzenorientierten Anbietern und Kunden mit einem variablen Anteil Ausgeschiedener, auf dem Markt nicht mehr Verwertbarer. [...] Sie sind deshalb Jung-, Alt-, Behinderten-, Krankenlasten, kurz: Sozillasten." (S.17)

Ich füge bei: Der Ausdruck "Sozillasten" hat eine unheimliche Nähe zur Bezeichnung Behinderter und Kranker als "soziale Ballastexistenzen". Diese Terminologie ging in Nazideutschland mit deren Beseitigung durch Massenmord einher. Das darf nicht unerwähnt bleiben.

Silvia Bernasconi-Staub weist auf andere sprachliche Nuancen der neoliberalen Terminologie im Sozialbereich hin. Diese Terminologie bezeichnet die Befürsorgten oft als Kunden, und zwar "als Kunden, die einen markttheoretisch inspierten Vertrag einzugehen haben, der soziale Probleme und die damit verbundenen Nöte und Unrechtserfahrungen als Defizitorientierung denunziert und ein Machtgleichgewicht zwischen den Dienstleistungsanbietern des Sozialwesens und ihrer Kundinnen/Kunden suggeriert." (S.17)

Im Gegensatz zu sonstigen Marktbeziehungen sind aber im Sozialbereich die Kunden keineswegs Könige. Allzu oft wird ihnen nicht einmal ein gleichwertiger Status, ein Aushandeln der Anwendung sozialstaatlicher Regelungen in gegenseitigem Respekt und auf Augenhöhe, zugestanden, nicht zuletzt, weil sie kaum je in der Lage sind, Rechtsanwälte und medizinische oder andere Experten sowie Fach- und Hilfspersonal zur Darlegung und Durchsetzung ihrer Anliegen und Grundrechte im gleichen Mass beanspruchen und finanzieren zu können wie die Behördenseite, sofern diese nicht gleich selber aus juristisch Gebildeten besteht. Zu diesem Machtgefälle verweist Silvia Staub-Bernasconi auf ökonomische Ungleichheiten, die zum liberalen Marktmodell gehören:

"Die [...] unkritisch übernommene Zauberformel 'Fordern und fördern' hat den Blick dafür getrübt, dass es in den oberen Etagen [...] Einkommen ohne jede Leistung gibt, dieweil von der Unterschicht - working poor oder Sozialhilfeklientel - Leistung ohne garantiertes, existenzsicherndes Einkommen abverlangt wird." (S. 30)

Eine weitere Feststellung von Silvia Staub-Bernasconi ist, dass ein grosser Teil der Befürsorgten Angehörige vulnerabler, d.h. verletzbarer Menschengruppen

sind, und dass für diese spezifische internationale Menschenrechtsschutzabkommen bestehen. Sie schreibt:

"Diese verletzbaren Individuen und Gruppen stimmen nicht nur mehrheitlich mit den Adressatinnen/Adressaten der Sozialen Arbeit überein, nämlich Armen/Erwerbslosen, Wohnungslosen, (Verding)Kindern/Jugendlichen, Frauen, Wanderarbeitern/Migrantinnen und Migranten, ethnischen, religiösen, sexuellen Minderheiten, Menschen mit Behinderung, Gewalt-/Vergewaltigungsopfern, Opfern des Frauen- und Kinderhandels, politisch Verfolgten und Gefolterten, sondern sie wurden auch zum Anlass von UNO-Spezialdokumenten (Konventionen und Fakultativprotokollen) zu ihrem Schutz." (S.19)

Das Konzept der verletzlichen Menschengruppen erarbeitete Gerhart Saenger. Die Definition vulnerabler Gruppen stammt aus seinem 1953 publizierten Klassiker "Social Psychology of Prejudice: Achieving Intercultural Understanding and Cooperation in a Democracy" (Harper, New York). Selbstverständlich sind diese und andere Menschengruppen in undemokratischen Staaten vielfach noch verletzlicher als in Demokratien, aber der wunde Punkt, auf den Saenger den Finger legte, war und ist eben, dass auch in demokratischen Rechtsstaaten, ungeachtet des Bezugs ihrer Verfassungen auf die allgemeinen Menschenrechte, Menschengruppen leben, die leichter verletzbar und angreifbar sind als andere. Gerhart Saenger, geprägt von seinem eigenen Schicksal als jüdischer Flüchtling aus Nazideutschland, aber auch als Analytiker der Lage der Afroamerikaner oder der Indigenen in den USA, ging in seiner oft zitierten Definition vulnerabler Gruppen nicht von irgendwelchen essentialistischen Zuschreibungen betreffend angebliche Eigenschaften diskriminierter und ausgegrenzter Menschengruppen aus. Vielmehr zeigte er auf die Haltungen und sozialen Mechanismen, welche die besondere Verletzlichkeit sozialer Gruppen produzieren und verstärken. Er schrieb - ich zitiere Saenger nach Staub-Bernasconi, S.19,<sup>1</sup> und in deren Übersetzung - :

"Vulnerable Groups zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich besonders gut als Sündenbock für erfahrene oder befürchtete strukturelle Bedrohung (z. B. sozialen Abstieg aufgrund von Erwerbslosigkeit) eignen. Sie müssen zudem als so machtlos oder schwach betrachtet werden, dass man nicht befürchten muss, dass sie sich im Fall eines Angriffs, einer Ungerechtigkeit, einer Menschenrechtsverletzung wehren, protestieren oder gar zurückschlagen. Und schliesslich müssen zentrale gesellschaftliche Instanzen, vor alle solche der Politik, des Staates und der Medien, vorhanden sein, die öffentliche Entwertungs- und Stigmatisierungsprozesse nicht verhindern, kulturell billigen oder gar legitimieren und stützen."

Besonders verletzlich sind solche Gruppen also deshalb, weil sie weder genug eigene Macht noch sicheren Schutz haben und gleichzeitig Vorurteilen und Diffamierungen ausgesetzt sind.

---

<sup>1</sup> Staub-Bernasconi wiederum zitiert aus Saengers Klassiker via folgende Publikationen: Blumenfeld, Warren J. / Raymond, Diane (2000): Prejudice and Discrimination, in: Adams, Maurianne / Blumenfeld, Warren J. / Castaneda, Rosie et al. (2000): Readings for Diversity and Social Justice. An Anthology on Racism, Antisemitism, Sexism, Heterosexism, Ableism, and Classism, Routledge, London, Fn 9:21-30, Zitat S. 24

Die Frage, was die bad practices früherer vormundschaftlicher Massnahmen waren, und was auch heutige bad practices im Sozialbereich sind oder wären, lässt sich im Prinzip so zusammenfassen: Angehörige vulnerabler Gruppen im Sinn Saengers wurden oder werden nicht gestärkt und ermutigt, oder empowered, um es auf englisch zu sagen, indem die soziale Stellung dieser Gruppen verbessert wird, oder dass wenigstens versucht wird, in der Fürsorgearbeit auf diese Problematik hinzuweisen und auf solche Verbesserungen der Gruppensituation hinzuwirken. Vielmehr trugen oder tragen gerade auch bad practices der Fürsorge dazu bei, den sozialen Status der Mitglieder solcher Gruppen weiter zu schwächen, solche Gruppen als "schlechtes Milieu", "ungutes Umfeld" etc. zusätzlich zu diffamieren und die Folgen der schlechten sozialen Stellung solcher Gruppen auf ihre einzelnen Mitglieder als deren individuelle Defizite, Fehler und Böswilligkeit, beispielsweise als "Simulanten- und Schmarotzertum", zu interpretieren, oder die Angehörigen solcher Gruppen in xenophober oder rassistischer Optik als "fremd", "primitiv" oder als "erblich minderwertig" aufzufassen, darzustellen und abzuwerten, statt ihre Diversität zu respektieren und ihre spezifische soziale Problematik im Licht der Menschenrechte nüchtern zu analysieren und entsprechend zu handeln.

## **Teil 2 Drei Problemkreise**

### **2a) Aktenführung, Transparenz und Öffentlichkeitsprinzip**

Als Historiker bin ich froh um ausführliche Aktenbestände, insbesondere um solche Dokumente, die der Öffentlichkeit vorher verborgen blieben und bei ihrer Rethematisierung breite Diskussionen auslösen. Als Mensch, der viele Dramen um solche Akten begleitet hat, und im Hinblick auf Formen der Fürsorge, die der soeben skizzierten Grundhaltung entsprechen, halte ich die Produktion solcher skandalträchtiger Geheimakten allerdings nicht für sinnvoll. Selbstverständlich ist eine Abwicklung von Handlungen, in denen es um Geld, um verbindliche Abmachungen, um das Wohl vieler Menschen geht, ohne schriftliche Belege nur in sehr traditionellen Kulturen möglich, wo das Wort und der Handschlag gelten. In unserer schriftgeprägten Kultur braucht es Belege. Allerdings sollten diese, so mein Vorschlag, einer kommunikativen Transparenz nicht nur innerhalb des Fürsorgeapparats dienen, sondern auch gegenüber den Befürsorgten. Soweit ich weiss, ist dieses Prinzip des Rechts auf Einsicht in alle Akten, die mit der eigenen Person zu tun haben, heute weitgehend umgesetzt. Allerdings braucht es manchenorts noch die Nachfrage, teilweise sogar durch Rechtsanwälte, bis es so weit ist, und in vielen Fällen, wo der Wunsch nach Akteneinsicht ältere, früher nicht einsehbare Akten betrifft, kommt die Rückmeldung, man finde diese Akten nicht mehr, oder sie seien vernichtet worden. Aber im aktuellen Fürsorgewesen, insbesondere auch im Kinder- und Erwachsenenschutz, scheint der Grundsatz zu herrschen, dass keine Akten produziert werden, die den Befürsorgten nicht zugänglich sind. Bitte korrigieren Sie mich, wenn dies doch nicht der Fall sein sollte. Ich persönlich sehe in einer solchen transparenten Regelung nur Vorteile, ausser vielleicht für spätere Historiker. Diesen ist allerdings auch mit informativen Akten gedient, welche den Betroffenen immer schon zugänglich waren. Dass bei der Akteneinsicht durch Drittpersonen, eben z.B. durch Historiker, der

Datenschutz durch Anonymisierung im Fall allfälliger Veröffentlichungen etc. gemäss üblichen Regelungen gewährleistet sein muss, ist von mir aus ebenfalls selbstverständlich.

Eine solche transparente Regelung wird zwar die Austragung von Konflikten, das Aushandeln von Regelungen vor dem Hintergrund gegensätzlicher Interessen nicht ersparen, aber diese Austragung erfolgt dann eben transparent und nachvollziehbar. Werden Geheimakten geführt, kann dies zur Verfestigung von Stigmatisierungen, schriftlicher Fixierung falscher Verdächtigungen, und vor allem zu einem verachtungsvollen und abwertenden Ton in diesen Akten führen, der nur schädlich ist. Ich sage dies aus der Lektüre von Tausenden von Seiten solcher Akten heraus, viele Zitate, die das belegen, finden Sie in meinen Publikationen. Instruktiv zu diesem Themenkreis ist auch das Buch "Von Menschen und Akten" über die Aktion Kinder der Landstrasse der Stiftung Pro Juventute, das Sara Galle und Thomas Meier veröffentlichten (Zürich, 2009).

Zum Abschluss dieser Thematik noch dies: Sowohl im Hinblick auf diese Transparenz, als auch im Hinblick auf die Arbeit späterer Historiker ist die Aktenführung und Aktensicherung per Computer ein riesiges Problem, das mir noch nicht gelöst zu sein scheint. Denn es stellen sich Fragen dieser Art: Wie werden diese Vermerke den anderen Beteiligten zugänglich und transparent gemacht? Wie werden sie langfristig gesichert?

## **2b) Zwangsmassnahmen gegen Familien und Eingriffe ins Sexualleben und die Reproduktionsrechte**

Dies ist auch aktuell ein sehr heikles Feld, ich erwähne die Themen pränatale Diagnostik, Samen- oder Eispende, Leihmutterchaft, Adoption. Ich beschränke mich auf einige wenige Hinweise zu früheren solchen Eingriffen in der Schweiz vor allem in den ersten zwei Dritteln des 20. Jahrhunderts als Hinweise auf bad practices.

Die Schweiz war in Europa, im Nachgang zu den USA, das erste Land, welches den Fürsorgebereich, insbesondere das Vormundschaftswesen und die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, mit biologistischen Theorien und chirurgischen Eingriffen verband, und zwar aufgrund von rassistischen Ideologemen, wie sie dann in Nazideutschland in noch verschärfter und zugespitzter Form zur Staatsräson erhoben wurden. Die ersten Kastrationen und Sterilisationen dieser Art begannen in der Schweiz um 1890 und dauerten bis in die 1970er Jahre an, im Bereich geistig Behinderter auch länger. Sie betrafen grösstenteils vulnerable Gruppen, insbesondere fällt im internationalen Vergleich auf, dass in der Schweiz aus angeblich "eugenischen" oder "rassenhygienischen" Gründen ungleich mehr Frauen als Männer zwangssterilisiert wurden, was sicher mit der sozial und politisch benachteiligten Situation der Frauen in diesem Zeitraum zusammenhängt. Bekanntlich ist 2004 ein Gesetz zur Entschädigung der Zwangssterilisierten vom Parlament abgelehnt worden, wogegen ein Gesetz zur Legalisierung von Zwangssterilisationen in bestimmten Fällen, nämlich bei Einwilligungsunfähigen, und nach einem bestimmten Prozedere, erlassen wurde. Es würde mich sehr interessieren, wie dieses Gesetz und wie allgemein Massnahmen der Geburten-

verhütung im Fürsorgebereich, insbesondere bei Behinderten, zur Zeit gehandhabt werden.

Wichtig ist auch die Frage der Familientrennungen und Familienauflösungen.

Es ist rückblickend klar, dass der sehr spät erfolgte Ausbau finanzieller Fürsorgeleistungen auch an Alleinerziehende in der Schweiz die Zahl der Verding- und Heimkinder stark erhöhte. Das gilt auch für die Zahl der Einweisungen unehelicher Mütter in Anstalten, teilweise, auf dem Weg der administrativen Versorgung, direkt in Strafanstalten, ohne Delikt oder Gerichtsverfahren, sowie für die Zahl der Zwangsadoptionen, die oft mit solchen Einweisungen oder deren Androhung im Zusammenhang standen.

Ich gehe davon aus, dass auch hier ein Umdenken erfolgte. Erste Wahl sollte heute die finanzielle Unterstützung der Befürsorgten sein, eventuell verbunden mit Familienassistenz und ambulanter Familienhilfe, und wenn die zweite Wahl, die Fremdplatzierung der Kinder, greifen muss, sollten diese keinesfalls auseinandergerissen und einander sowie von den Eltern entfremdet werden. War es früher sehr häufig, wenn nicht die Norm, Geschwister separat und isoliert von einander zu platzieren, sei es als Verding- respektive Pflegekinder oder als Heimkinder, und oft in sehr weiter Entfernung von den leiblichen Eltern, so hoffe ich sehr, dass inzwischen das Umgekehrte die Norm ist, ausser natürlich in Fällen, wo z.B. sexueller Missbrauch seitens Verwandter verhindert werden muss.

Allerdings ist mir ein aktueller Fall bekannt, er ist unterdessen auch von der Presse thematisiert worden, wo die gemeinsame Platzierung von 3 Geschwistern an einem Ort daran scheitert, dass eine Institution wohl die 2 jüngeren Geschwister aufnahm, nicht aber den ältesten Bruder, und dass die zuständige Kinderschutzbehörde die von der Mutter gewünschte gemeinsame Platzierung aller drei Geschwister in einem Heim in der Nähe ihres Wohnorts, wo auch der Kontakt zur Mutter als Bereicherung, nicht als Störung empfunden wird, ablehnt und verhindert.

Die Probleme, die aus den extremen Familienauseinanderreissungen früherer Zeiten entstanden, nämlich Kinder, die ihre Eltern erst als Erwachsene oder gar nie kennenlernten, Geschwister, die sich erst im AHV-Alter wieder fanden, habe ich im Kontakt mit vielen Betroffenen erlebt. Sie waren sehr schmerzlich und verstärkten das Elend, aus dem diese so zerstörten Familien angeblich hätten erlöst werden sollen.

Aber auch ein Fall wie der soeben geschilderte sollte anders ablaufen. Es sei allerdings, wird gesagt, gar nicht leicht, grössere Geschwisterscharen in der gleichen Institution zu platzieren, weil selten 3 oder 4 Plätze aufs Mal frei seien, aufgrund der Tendenz, die Heime einfach nach ihrer Platzzahl aufzufüllen, ohne Rücksicht auf Geschwisterbindung, aber in Hinsicht auf Vollausslastung. Das halte ich für eine üble Tendenz.

## 2c) Armutspolitik, finanzielle Argumentationen und Marktalogien

Es wäre zu kurz gegriffen, wenn man nur sagen würde, das Hauptproblem sei die finanzielle Kurzhaltung des Sozialbereichs in den gesellschaftlichen und staatlichen Finanzströmen. Dies obwohl es als Grundaussage zutrifft. Ich befürworte ganz klar einen gut ausgebauten und gut finanzierten Sozialbereich, ich halte Steuergelder für diesen Bereich im Prinzip für gut angelegtes Geld, sicher für besser angelegt als beispielsweise Steuergelder für Rüstungsausgaben, oder für riskante und bezüglich Entsorgung unberechenbar teure Technologien wie Atomkraftwerke. Der Sozialbereich sollte meiner Meinung nach keinesfalls gegenüber Bereichen wie Infrastruktur, Bildung, Sport oder Kultur als zweitrangig, im Idealfall eigentlich überflüssig, lästig oder eben: als Soziallast, aufgefasst und dargestellt werden. Ich bin also ganz klar gegen reflexartige Sparattacken auf den Sozialbereich, sobald die Budgets knapp werden.

Aber es gibt innerhalb des Sozialbereichs mehrere Finanzströme, die auseinander gehalten werden müssen. Da sind zum einen die effektiven finanziellen Transferleistungen an Bedürftige, sozial Schwache, Behinderte, Alte, Süchtige, Erwerbslose, Flüchtlinge, sans papiers etc. Hier wird am liebsten gespart, hier wurde schon früher am liebsten gespart, aber gerade hier sollte meines Erachtens am wenigsten gespart werden. Die Ansätze für AHV-, IV-, Sozialhilfebezüger, für Bewohner von Notwohnungen und Obdachlosenasylen usw. sind keineswegs überrissen, im Gegenteil, sie sind teilweise beschämend tief im zweitreichsten Land Europas. Dieser Sparwille ist derselbe, der früher dazu führte, dass hart arbeitende Verdingkinder in Scheunen gehalten wurden und Schweinefutter stehlen mussten, um satt zu werden, dass ebenfalls hart arbeitende Kinder und Jugendliche in Heimen und Anstalten bei schmaler Kost, schlechter Kleidung und in unwürdigen Unterkünften ohne Privatsphäre gehalten wurden. Wenn dieser neu-alte Sparwille zudem noch dazu dienen soll, den Steuersatz für Höchstverdienende tief zu halten, so ist das einfach unsolidarisch, herzlos und habgierig.

Dies zu den Geldern, welche Befürsorgten überwiesen oder ausbezahlt werden, oder durch welche deren direkte Lebensbedürfnisse wie Wohnung, Essen, Kleidung gedeckt werden.

Nun gibt es jedoch im Sozialbereich und insbesondere auch im Bereich Kinder- und Erwachsenenschutz auch andere Finanzströme. Es sind dies die Löhne, Honorare oder sonstigen Entgelte für Behördemitglieder, administratives Personal dieser Behörden, auswärtige Expertinnen und Experten, welche Expertisen und Gutachten verfassen, Leiter von Heimen und anderen Institutionen, Pflegeeltern, Coaches, Berufsberater, für Büros und Gebäulichkeiten usw. Ich weiss nicht, ob es eine umfassende Statistik für die ganze Schweiz oder einzelne Kantone gibt, welche diese Finanzströme innerhalb des Sozialbereichs auseinanderhält und getrennt ausweist. Wo dies gemacht werden kann, zeigt es sich, dass dieser Bereich der Ausgaben respektive Einnahmen im Sozialbereich ein grosser und wachsender Teil ist. An diesem Bereich kann meines Erachtens durchaus gespart werden. Aber auch hier bitte mit Mass. Die Arbeit im Sozialbereich gehört zu den anspruchsvollsten und verantwortungsvollsten Berufen und Tätigkeiten. Sie sollte auch entsprechend entlohnt werden, soweit sie nötig ist.

Sehr gross ist aber die Gefahr, dass, ähnlich wie unter den Krankenversicherungen die Jagd auf "gute Risiken", Heime und Institutionen, getrieben von der Optimierung ihres Budgets, Kinder, die fremdplatziert werden, oder Erwachsene, die in Institutionen leben müssen, als reine Einkommensquellen, verbunden mit mehr oder weniger Aufwand, sehen und entsprechend handeln und kalkulieren, in Konkurrenz um Sozialgelder und im Stil einer scheinhaften Marktlogik. Denn offen von einem Kindermarkt wird ja in diesem Zusammenhang richtigerweise nicht ausgegangen. Es handelt sich um einen Verteilungskampf innerhalb des Sozialbereichs und um Gelder sozialer Einrichtungen.

Die Initiative für ein bedingungsloses Grundeinkommen ist ein radikaler Vorschlag, mittels Giesskannenprinzip und ohne Begutachtung und Spezialmassnahmen von Spezialbehörden und -institutionen einen Grundstock finanzieller Direkttransfers in der Höhe der materiellen Grundbedürfnisse aus diversen neuen Steuerquellen nicht nur für sozial schwache, sondern schlicht für alle Bewohner der Schweiz sicherzustellen. Dies in der Absicht, Existenzängste um den Brotkorb, die für unsere Gesellschaftsform so prägend sind, sowie einen Teil der Sozialbürokratie abzuschaffen. Sie vermuten richtig, wenn Sie davon ausgehen, dass ich dieser Initiative zustimmen werde.

Es ist mir bewusst, dass der Ausdruck Sozialbürokratie als abwertend empfunden werden kann. Allerdings ist er sachlich zutreffend. Dies im Gegensatz zur unsinnigen Wortschöpfung "Sozialindustrie", die ich für ein Unwort, ja für Sozialhetze halte, ebenso wie die Begrifflichkeiten von den "Soziallasten" und den "Sozialschmarotzern", die ich bereits erwähnte.

Besonders zynisch ist es, wenn eine stets auf gut bezahlten Posten arbeitende, mit einem der reichsten Männer der Schweiz liierte Journalistin solchen Begrifflichkeiten in ihrem Medium Raum und Akzeptanz gibt. Ich beziehe mich hier auf den Sonntagsblick vom 31. August 2014.

Allerdings gibt es bürokratische Abläufe und papierintensive Nullsummenspiele wie das Hin- und Herschieben von Kosten und damit auch von hart betroffenen Mitmenschen zwischen IV und Sozialhilfe, zwischen verschiedenen Gemeinden und Kantonen, welche seit Jahrhunderten in sehr unwürdiger Weise viele Aspekte des schweizerischen Fürsorgebereichs prägen. Das geht bis auf die Landjägerinnen gegen Nichtsesshafte, auf den Abtransport Armer per Schub, oft auch ins Ausland, zurück, und ähnliches wird heute noch betrieben. Nur eine durchgehende Steuerharmonisierung und umfassender echter Finanzausgleich zwischen armen und reichen Kantonen, Gemeinden und Quartieren, kurz eine auf Ausgleich und nicht auf Standortvorteile respektive Standortbenachteiligung ausgerichtete Steuer- und Sozialpolitik, können da Abhilfe schaffen.

Die sozialpolitischen Nullsummenspiele bürokratischen Hin- und Herschiebens von Menschen zwischen verschiedenen Kassen haben nichts mit einem Markt von Dienstleistungen zu tun. Es sind hausgemachte Probleme unseres Föderalismus und unserer Gemeindeautonomie, also bürokratische, nicht wirtschaftliche Problemlagen.

### **Teil 3 Historische Beispiele (Bildpräsentation)**